

Bürgerinitiative gegen Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bürgerinitiative (BI) führt den Namen : „Bürgerinitiative gegen Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung (e.V.) und hat ihren Sitz in 66849 Landstuhl. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Name den Zusatz e.V. Das Kalenderjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BI ist der Schutz der Bevölkerung in der Region KL (Stadt und Landkreis), vor Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung. Und allen damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen des Flugplatzbetriebes Ramstein und Hubschrauberplatzes Kirchberg. Miteingeschlossen ist dadurch die Erhaltung von Umwelt und des Lebensraumes als Wohn- und Erholungsgebiet in der Region.
- (2) Die BI ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Es werden minimale Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Finanzierung der BI erfolgt ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Die BI arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen.
- (7) Die BI kann ihre Handlungen mit anderen gleichartigen BI`s und Vereinen koordinieren.
- (8) Die BI verfolgt ihre Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BI kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit diese bereit ist, die Ziele mitzutragen. Die im Anhang beigefügte Beitrittserklärung gilt als Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt und schriftliche Kündigung, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06 und 31.12 eines jeden Jahres
 - (b) durch Auflösung der juristischen Person
 - (c) durch Ausschluss aus der BI, der von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen wird. Gründe für den Ausschluss können sein: Grobe Verstöße gegen die Satzung, Verstoß gegen die Ziele oder Interessen der BI oder Schädigung der BI
 - (d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind
 - (e) mit dem Tode des Mitglieds

§ 4 Spenden und Beiträge

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben der BI entrichten die Mitglieder einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe ist in einer Beitragsordnung geregelt. Über eine Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die BI wirbt um Spenden zur Unterstützung ihrer Arbeit.

§ 5 Organe der BI

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) vier gleichberechtigten Sprechern
 - (b) einem Kassenwart

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der BI. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die BI gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (7) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, wenn nicht zu Beginn der Sitzung auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird. Die Nichtöffentlichkeit kann sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte, als auch für die gesamte Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Alle anwesenden Personen haben Rederecht.
- (4) Antrags- und Stimmrecht haben nur Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Stimmdelegation ist nicht zulässig. Bei Mitgliedern, die einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweisen, ruht das Stimmrecht bis zum Ausgleich der Beitragsforderung.
- (5) Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.
- (6) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit den gleichen Bedingungen wie unter Abs.(5) beschrieben einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder beim Vorstand, von diesem unter Berücksichtigung der Einladungsfrist, einzuladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite

Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Eventuelle Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge nach bestehender Beitragsordnung
- (5) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (6) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (8) Abstimmung über Anträge

§ 9 Jahresbericht

- (1) Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern entgegengenommen wird.
- (2) Der Kassenwart erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. Im Jahresbericht müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen ihren Prüfbericht der Jahreshauptversammlung mit.

§ 10 Auflösung der BI

- (1) Die Auflösung der BI kann nur mit 2/3 der gesamten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung der BI fällt das Vermögen der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. mit Sitz in Mörfelden-Walldorf zu.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 26.08.2002 vom Vorstand einstimmig verabschiedet und ist damit in Kraft getreten.